

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Vierunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG)

– Drucksachen 15/1854, 15/2230 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

A.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen.

Begründung

Das Gesetz greift zu kurz und lässt kein Gesamtkonzept für eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung erkennen. Es sieht die Auflösung des Ausgleichsfonds und die Überführung der Einnahmen in den Bundeshaushalt (insbesondere der Darlehensrückflüsse) vor und enthält nicht die abschließenden Regelungen für die in den Ländern noch anhängigen Lastenausgleichsverfahren (z. B. im Bereich der Darlehensabwicklung oder der Kriegsschadenrente, Abschluss der Ruhensfälle, Festlegung eines Schlusstermins für Rückforderungen im FG-Bereich bzw. für einen Übergang der Restaufgaben von den Ländern auf den Bund).

Da der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung bereits am 12. Juni 2002 aufgefordert hat, baldmöglichst eine kritische Bestandsaufnahme des Kriegsfolgenrechts in die Wege zu leiten und auf deren Grundlage in absehbarer Zeit eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung vorzubereiten, sollte die Auflösung des Ausgleichsfonds mit der erforderlichen Schlussgesetzgebung verbunden werden. In eine solche sollten nach Möglichkeit alle noch offenen Fragen des Kriegsfolgenrechts (z. B. Würdigung des Schicksals deutscher Zwangsarbeiter, Bereinigung der Stichtaghärten des Vertriebenenwendungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes, Entschädigung für „DDR“-Heimkehrer sowie eine verbesserte Entschädigung der Opfer der SED-Diktatur) eingebunden werden.

Im Rahmen einer Schlussgesetzgebung sollte auf die Novellierung einzelner Kriegsfolgengesetze verzichtet und die

noch offenen Fragen bzw. bestehenden Härten über eine Stiftungslösung geregelt werden. Zur Finanzierung der noch offenen Fragen könnte der Ausgleichsfonds als „Geldsammler“ genutzt werden (Verwendung der Lastenausgleichsrückflüsse wegen Vermögensrückgabe in den Vertriebungsgebieten sowie der Rückzahlungen ausgereicher LA-Darlehen zur Finanzierung einer Stiftungslösung).

B.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Gesetz gemäß Artikel 120a i. V. m. Artikel 85 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung

Die Regelungen des Gesetzes in Artikel 1 Nr. 3 und 4 (Auflösung des Ausgleichsfonds), Nr. 17 und 22 (Wegfall des Kontrollausschusses) sowie Nr. 18 und 23 (Wegfall der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds)

- beschneiden die Mitspracherechte der den Lastenausgleich mitfinanzierenden Länder an der Verwendung der Rückflüsse von gezahlten Mitteln für die Aufbaudarlehen im Lastenausgleich (2002 und 2003 z. B. 24,5 bzw. 23,6 Mio. Euro),
- führen zum Wegfall der Mitwirkungs- bzw. Kontrollrechte der den Lastenausgleich vollziehenden Länder an den Verfügungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes und
- ändern die Zuständigkeiten für die Rechtsmittelinlegung in Verwaltungsstreitverfahren und Ausschließungsverfahren des Lastenausgleichs in den den Lastenausgleich vollziehenden Ländern.

Sie ändern die ursprünglich im Konsens zwischen Bund und Ländern getroffenen Finanzierungsregelungen im Bereich des Kriegsfolgenrechts und daher grundsätzlich zustimmungsbedürftigen Regelungen (s. Artikel 120 GG) einseitig zugunsten des Bundes ab.

